

1

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Niendorf a. d. St.**  
**am 09.12.2013**  
**Dorfgemeinschaftshaus, Dorfplatz 1**

---

**Beginn: 20.00 Uhr**

**Ende: 23.10 Uhr**

**Unterbrechungen:** keine

**Anwesend: 7**

**(gesetzl.) Mitgliederzahl: 9**

**a) Stimmberechtigt:**

**Bemerkungen:**

1. Bgm. Wenck, Friedhelm  
(als Vorsitzender)
2. GV Marschefski, Wolfgang
3. GV Hack, Sönke
4. GV Fletemeyer, Jürgen
5. GV Flint, Thomas
6. GV Dr. Haase, Frank
7. GV Lüer, Hans-Joachim
8. GV Menke, Mathias
9. GV Kommann, Christopher

fehlt entschuldigt

fehlt unentschuldigt

**b) Nicht stimmberechtigt:**

1. Protokollführerin, Vfa Frau Tesche
2. Herr Ropers, Amt Breitenfelde

Dem Original dieser Niederschrift sind folgende Anlagen beigelegt:

- Anlage 1 zu TOP 9
- Anlage 2 zu TOP 13
- Anlage 3 zu TOP 14
- Anlage 4 zu TOP 15
- Anlage 5 zu TOP 18
- Anlage 6 zu TOP 19

**Tagesordnung:**

**I. Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
  2. 1. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit
3. Niederschrift der Sitzung vom 27.08.2013
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Berichte aus den Ausschüssen
  - a) Finanzausschuss
  - b) Planungs- und Bauausschuss
7. Hot Spot (freies Internet) am Dorfgemeinschaftshaus
8. Pflanzung von 3 Stieleichen auf dem Dorfplatz
9. Gebührensatzung der Gemeinde Niendorf a. d. St. zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach
10. Einsatz von LED-Leuchtmitteln in der Straßenbeleuchtung
11. Angebotseinholung zur Teilsanierung des Trammer Weges
12. Terminierung von Sitzungen der Gemeindevertretung

2

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Niendorf a. d. St.**  
**am 09.12.2013**  
**Dorfgemeinschaftshaus, Dorfplatz 1**

---

13. 1. Nachtragshaushaltssatzung und Haushaltsplan 2013
14. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2014 mit Finanzplanung
15. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Niendorf a. d. St.
16. Anfragen, Mitteilungen und Verschiedenes

**II. Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil**

17. Personalangelegenheiten
18. Grundstücksangelegenheiten
19. Erlass von Forderungen

**III. Öffentlicher Teil**

20. Bekanntmachung der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

3

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Niendorf a. d. St.**  
**am 09.12.2013**  
**Dorfgemeinschaftshaus, Dorfplatz 1**

---

<b><u>TOP</u></b>	<b><u>Beschluss</u></b>	<b><u>dafür</u></b>	<b><u>dagegen</u></b>	<b><u>Enthaltungen</u></b>
<b><u>I.</u></b>	<b><u>Öffentlicher Teil</u></b>			
<b><u>1</u></b>	<b><u>Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit</u></b>			
	Der Bürgermeister, Herr Wenck, eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.			
<b><u>2</u></b>	<b><u>Anträge zur Tagesordnung</u></b>			
<b><u>2.1</u></b>	<b><u>Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit</u></b>			
	Es werden keine Anträge gestellt.	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b><u>3</u></b>	<b><u>Niederschrift der Sitzung vom 12.06.2013</u></b>			
	Es werden keine Einwendungen erhoben.			
<b><u>4</u></b>	<b><u>Bericht des Bürgermeisters</u></b>			
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Wegenutzungsvertrag mit VSG Netz AG</li><li>• Altkleidersammlung Container</li><li>• Baumaßnahmen DGH</li><li>• Anschaffung Geschirrspüler</li><li>• Malerarbeiten nach Einbau Brennwerttherme notwendig</li><li>• Gewichtsbeschränkung (7,5t; Anlieger frei) Woltersdorfer Weg, Mühlenweg: Die Gemeindevertretung ist einvernehmlich der Auffassung, dass, falls die Gemeinde Talkau die Kosten für das Schild nicht zahlt, die Gemeinde Niendorf a.d.St. die Kosten übernimmt.</li><li>• Rückstau/Ampelschaltung B 207 in Breitenfelde</li><li>• Graffiti DGH</li><li>• Beleuchtung Bundesstraße Buswartehäuschen</li><li>• Bankettenbereich Breitenfelder Weg</li><li>• Pflegeschnitt Linden</li><li>• 2 Weiden am Dorfteich nach Sturm beseitigt, BGM regt an, dass Pflegeschnitt regelmäßig erfolgen soll</li><li>• Freitag, den 06.12.2013 Blitzeis, Dank an GV Hack wegen Winterdienst</li><li>• Finanzausgleichsgesetz (FAG) wird ab 2015 geändert</li><li>• Das Amt Breitenfelde sucht zum 01.01.2014 einen stellv. Schiedsmann und einen stellv. Wildschadenschätzer</li></ul>			
<b><u>5</u></b>	<b><u>Einwohnerfragestunde</u></b>			
	Der Bankettenbereich im Mühlenweg muß nachgebessert werden.			

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Niendorf a. d. St.**  
**am 09.12.2013**  
**Dorfgemeinschaftshaus, Dorfplatz 1**

4

<b><u>TOP</u></b>	<b><u>Beschluss</u></b>	<b><u>dafür</u></b>	<b><u>dagegen</u></b>	<b><u>Enthaltungen</u></b>
-------------------	-------------------------	---------------------	-----------------------	----------------------------

Auch die Straßendecke im Mühlenweg und Woltersdorfer Weg weist große Risse auf.

Für die Reinigung oder Umpolsterung der Stühle im DGH sollen Angebote eingeholt werden.

Eine Einwohnerin fragt an, warum für das DGH ein Haushaltsgeschirrspüler und keine Industriespüler beschafft worden ist.

Eine Einwohnerin fragt den Gemeindevertreter und Bauausschussvorsitzenden Herrn Marschefski, in welcher Funktion der mit in der Angelegenheit „Aufstellen eines Plakates“ gesprochen hat.

Alle Fragen und Anregungen werden in der Gemeindevertretung vom Bürgermeister und Gemeindevertretern beantwortet.

**6 Berichte aus den Ausschüssen**

**a) Finanzausschuss**

**b) Planungs- und Bauausschuss**

a) Finanzausschuss: GV Dr. Haase berichtet unter TOP 13 und TOP 14.

b) Planungs- und Bauausschuss: GV Marschefski erläutert das Protokoll der Ausschusssitzung.

7            0            0

**7 Hot Spot (freies Internet) am Dorfgemeinschaftshaus**

Herr Bodo Niemann erklärt den Internetzugang „Hot Spot“ und die dazu anfallenden Kosten:

- Kosten monatliche Gebühr für Internetzugang
- Einmalig Router ca. 22 €
- Optional einmalig WLAN-Antennen 20-60 €
- Optional ausländischen VPN-Anbieter 50 € p.a.

Die Gemeindevertretung Niendorf a.d.St. beschließt am Dorfgemeinschaftshaus das freie Internet „Hot Spot“ für zunächst 1 Jahr einzurichten. Außerdem soll in der Zeit von Montag bis Freitag eine Beschränkung von 8.00 bis 22.00 Uhr und von Samstag bis Sonntag von 8.00 bis 02.00 Uhr erfolgen.

Die Gemeindevertretung Niendorf a.d.St. ermächtigt Herrn Bodo Niemann gegen Kostenerstattung die entsprechenden Geräte anzuschaffen und die Installation vorzunehmen.

7            0            0

**8 Pflanzung von 3 Stieleichen auf dem Dorfplatz**

Bgm. Wenck schildert kurz den Sachverhalt.

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Niendorf a. d. St.**  
**am 09.12.2013**  
**Dorfgemeinschaftshaus, Dorfplatz 1**

5

<b><u>TOP</u></b>	<b><u>Beschluss</u></b>	<b><u>dafür</u></b>	<b><u>dagegen</u></b>	<b><u>Enthaltungen</u></b>
	Die Gemeindevertretung Niendorf a.d.St. beschließt, dass im Frühjahr 2014 die Stieleichen an den bekannten Stellen gepflanzt werden.	7	0	0
<b>9</b>	<b><u>Gebührensatzung der Gemeinde Niendorf a.d.St. zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach</u></b>			
	Die Gemeindevertretung Niendorf a.d.St. beschließt die Gebührensatzung der Gemeinde Niendorf a.d.St. zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach lt. Anlage 1.	7	0	0
<b>10</b>	<b><u>Einsatz von LED-Leuchtmitteln der Straßenbeleuchtung</u></b>			
	Die Gemeindevertretung Niendorf a.d.St. beschließt, die 6. Leuchte (Krügerkoppel) zu behalten. Die anderen 5 LED-Lampen sollen ausgebaut und durch Energiesparlampen in Eigenleistung ersetzt werden. In Zukunft sollen defekte Leuchtmittel in der Straßenbeleuchtung durch Energiesparleuchten (23 W) ersetzt werden.	7	0	0
<b>11</b>	<b><u>Angebotseinholung zur Teilsanierung des Trammer Weges</u></b>			
	Die Gemeindevertretung Niendorf a.d.St. beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses 3 Angebote für die Teilsanierung einzuholen.	7	0	0
<b>12</b>	<b><u>Terminierung von Sitzungen der Gemeindevertretung</u></b>			
	Herr Ropers, Teamleiter Breitenfelde, erläutert, dass die Terminfestsetzung alleiniges Recht des Bürgermeisters sei. Hierzu wurde auch eine schriftliche Stellungnahme seitens der Kommunalaufsichtsbehörde gefertigt und an alle Gemeindevertreter verteilt. Ein weiteres Gespräch mit der Kommunalaufsichtsbehörde wurde geführt und ein Gesprächsvermerk erstellt. Herr Bgm. Wenck gibt an, dass er den Sitzungstermin 3 Wochen vorher mit den Fraktionen abstimmt.			
<b>13</b>	<b><u>1. Nachtragshaushaltssatzung und Haushaltsplan 2013</u></b>			
	GV Dr. Haase erläutert die 1. Nachtragshaushaltssatzung, die allen Gemeindevertretern vorliegt. Die Gemeindevertretung Niendorf a.d.St. beschließt die 1.			

**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Niendorf a. d. St.**  
**am 09.12.2013**  
**Dorfgemeinschaftshaus, Dorfplatz 1**

<b><u>TOP</u></b>	<b><u>Beschluss</u></b>	<b><u>dafür</u></b>	<b><u>dagegen</u></b>	<b><u>Enthaltungen</u></b>
	Nachtragshaushaltssatzung und Haushaltsplan 2013, wie aus der Anlage 2 ersichtlich.	7	0	0
14	<b><u>Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2014 mit Finanzplanung</u></b>  GV Dr. Haase erläutert den Haushaltsplan 2014 mit Finanzplanung, der allen Gemeindevertretern vorliegt. Die Gemeindevertretung Niendorf a.d.St. beschließt die Haushaltssatzung 2014 mit dem dazugehörigen Plan, wie aus der Anlage 3 ersichtlich.	6	1	0
15	<b><u>Beschluss über die öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Niendorf a.d.St.</u></b>  Die Gemeindevertretung Niendorf a.d.St. beschließt den, der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügten Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Niendorf a.d.St. öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.	7	0	0
16	<b><u>Anfragen, Mitteilungen und Verschiedenes</u></b>  Die Gemeindevertretung begrüßt die Spende eines Beamers zuzüglich Material für das Dorfgemeinschaftshaus und einer Bank mit der Aufschrift „Tanz aus dem Mai 2013“ am neuen Rundwanderweg von der „Erste Wahlgemeinschaft“.  GV Dr. Haase stellt einen Antrag auf Änderung der Tagesordnung für zukünftige Einladungen. In der Geschäftsordnung der Gemeinde Niendorf a.d.St. ist die Aufstellung der Tagesordnung festgelegt, so dass keine Änderung erfolgt.  Auf Anfrage wird GV Dr. Haase mitgeteilt, dass für den Terminkalender 2014 Redaktionsschluss Anfang/Mitte Februar 2014 ist.  GV Dr. Haase wird auf Anfrage erläutert, dass für die gemeindlichen Tätigkeiten zwischen geringfügig Beschäftigten, kurzfristig Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen unterschieden werden muss. Sollte eine Maßnahme nicht mehr in ehrenamtlicher Tätigkeit geleistet werden, wird dieses vorher mit dem Bgm. kurzfristig abgesprochen.  GV Hack bemängelt, dass am Samstag, den 07.12.2013, kein Streudienst hätte fahren müssen.  GV Hack regt an, den Beginn der Gemeindevertretersitzungen auf 19.30 Uhr festzulegen.			



Amt Breitenfelde

Breitenfelde, den 29. NOV. 2013

## Vorlage

Zur Sitzung der Gemeindevertretung Niendorf a. d. St. am 09.12.2013

**Zu Tagesordnungspunkt 9: Gebührensatzung der Gemeinde Niendorf a. d. St. zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach**

### Sachverhalt:

Die Neufassung der Gebührensatzung der Gemeinde Niendorf a. d. St. zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach ist erforderlich, weil die Ursprungsfassung aus dem Jahre 1993 stammt und damit kraft Gesetz nach 20 Jahren außer Kraft tritt.

Gleichzeitig werden die Gewässerunterhaltungsgebühren von bisher 7,66 € je Gebühreneinheit auf 7,31 € je Gebühreneinheit geändert.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Niendorf a. d. St. beschließt die Gebührensatzung der Gemeinde Niendorf a. d. St. zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach.

Im Auftrage



Tiedemann



## Gebührensatzung

### **der Gemeinde Niendorf a. d. St. zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Niendorf a. d. St. vom folgende Gebührensatzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Gemeinde Niendorf a. d. St. gehört dem Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach an. Die Wasser- und Bodenverbände erfüllen die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG). Sie unterhalten die natürlichen fließenden Gewässer zweiter Ordnung, die wasserwirtschaftlich wichtig sind und die Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abfließen.

#### **§ 2**

##### **Gebührengegenstand**

Gegenstand der Gebühr ist die Unterhaltung der in § 1 genannten Gewässer, Seen und Teiche durch die Wasser- und Bodenverbände. Zur Deckung der der Gemeinde entstehenden Kosten der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden werden Gebühren erhoben.

#### **§ 3**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wem nach § 40 Abs. 1 LWG die Unterhaltung der in § 1 der Satzung genannten Gewässer obliegt sowie den dinglich Berechtigten. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (2) Bei den Gebührenpflichtigen nach § 3 Abs. 1 handelt es sich um:
  - a) die Eigentümer der Gewässer
  - b) die Anlieger,
  - c) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren und
  - d) die anderen Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet.

Zu den Grundstücken im Einzugsgebiet rechnen in vollem Umfang auch solche Grundstücke, die Mulden, Senken, Kühlen oder ähnliche Bodenvertiefungen enthalten, aus denen ein oberirdisches Abfließen in ein nach § 40 Abs. 1 Satz 1 LWG zu unterhaltendes Gewässer nicht möglich ist oder gewöhnlich nicht stattfindet.

(3) Maßgebend ist der Tag des Entstehens der Gebührenschuld.

#### **§ 4**

##### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr**

(1) Die Gebühr richtet sich nach Maßgabe der in den Absätzen 2 bis 4 festgesetzten Gebühreneinheiten.

Für jede Gebühreneinheit werden für die Kosten, die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in den Wasser- und Bodenverbänden entstehen (§ 1 der Satzung) 7,31 € erhoben.

(2) Für jedes Grundstück wird je angefangenen ha 1 Gebühreneinheit festgesetzt.

(3) Von der Gebühreneinheit nach Abs. 2 werden folgende Abschläge abgerechnet:

a) Waldflächen = 0,3 Gebühreneinheiten/ha

b) Naturschutzgebiete = 0,4 Gebühreneinheiten/ha

(4) Für die Benutzung von Anlagen eines Wasser- und Bodenverbandes oder von Anlagen der Gemeinde, die im Zusammenhang mit Anlagen eines Wasser- und Bodenverbandes stehen, dürfen Benutzungsgebühren von den Verbandsmitgliedern insoweit nicht erhoben werden, als diese selbst hierzu an den Verband Beiträge zu leisten haben.

#### **§ 5**

##### **Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.

#### **§ 6**

##### **Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr ist am 15. August eines jeden Kalenderjahres fällig.

(3) Hat der Gebührenpflichtige entsprechend den grundsteuerrechtlichen Vorschriften die Zahlung aller Abgaben zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres beantragt, so wird die Benutzungsgebühr am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

## **§ 7**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und -grundstücksbezogenen Daten, die sich aus den Grundsteuerakten des Amtes und den Unterlagen des Katasteramtes ergeben zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.1993 mit seiner letzten Änderung vom 23.12.2004 außer Kraft.

**Gemeinde Niendorf a. d. St.  
Der Bürgermeister**

**Niendorf a. d. St., den**

**Wenck**

**Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niendorf a. d. Stecknitz  
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 95b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	6.600	0	533.400	540.000
Gesamtbetrag der Aufwendungen	18.500	0	545.500	564.000
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	11.900	0	-12.100	-24.000
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.600	0	529.800	536.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.600	0	534.000	552.600
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	1.300	0	1.800	3.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	500	0	6.000	6.500

**§ 2**

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0	EUR auf	0	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	EUR auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0	EUR auf	0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	0	auf	0	

Niendorf a. d. St., .....

Siegel

-Wenck- Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Niendorf a. d. Stecknitz  
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit  |             |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 582.200 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 574.900 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von   | 7.300 EUR   |
| 2. im Finanzplan mit  |             |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                           | 578.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                           | 562.400 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.800 EUR   |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 800 EUR     |

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |  |       |
|--|-------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und<br>Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                     | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  | 0 EUR |

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer   |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen<br>Betriebe (Grundsteuer A) | 260 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 260 % |
| 2. Gewerbesteuer   | 300 % |

**§ 4**

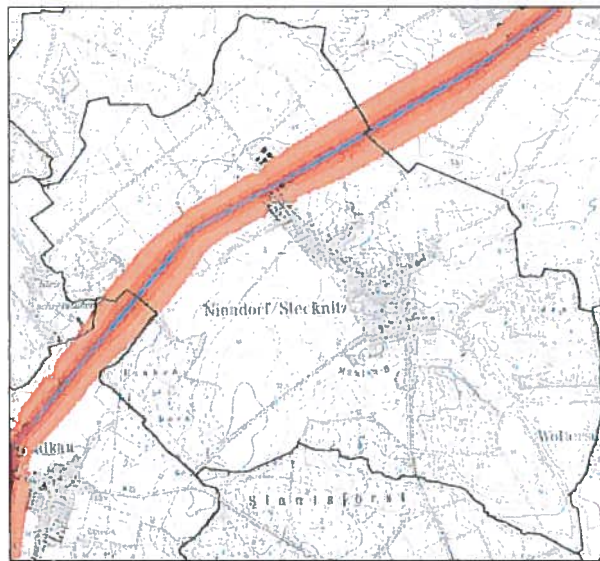
Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **3.000,00 EUR**.

Niendorf a.d.St., .....

Siegel

\_\_\_\_\_  
-Wenck- Bürgermeister

# Lärmaktionsplan der Gemeinde Niendorf an der Stecknitz zur Umsetzung der zweiten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie



## Auftraggeber:

Amt Breitenfelde  
Wasserkrüger Weg 16  
23879 Mölln

## Auftragnehmer:



Altonaer Poststraße 13b  
22767 Hamburg  
Tel.: 0 40 / 38 99 94 -0

## Bearbeiter:

Dipl. Geograph Carsten Kurz  
Hamburg, den 05.12.2013

# Lärmaktionsplan der Gemeinde Niendorf a. d. Stecknitz gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Umset- zung der zweiten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie

## 1 Allgemeines

### 1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Niendorf a. d. Stecknitz liegt im Kreis Herzogtum Lauenburg an der B207. Die Gemeinde ist landwirtschaftlich geprägt und weist im südlichen Teil Waldflächen auf.

Niendorf a. d. Stecknitz hat 608 Einwohner und erstreckt sich auf einer Fläche von 8,41 qkm. Daraus ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von 72 Einwohnern je qkm. Die Gemeinde wird von Südwest nach Nordost von der B207 durchzogen und ist über diese an die BAB A24 und Mölln angebunden. Erschlossen wird der Ort durch die Dorfstraße, die südlich von der B207 abzweigt.

Bei der strategischen Lärmkartierung waren die Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Kraftfahrzeugaufkommen von mehr als drei Millionen Fahrzeugen zu berücksichtigen. Dazu gehört in Niendorf a. d. Stecknitz die B207 (siehe nachfolgende Tabelle 1).

**Tabelle 1: Übersicht der Hauptverkehrsstraßen in Niendorf a. d. Stecknitz**

Hauptverkehrs- straße	DTV*	Korrekturfaktor Straßenoberfläche	v <sub>zul</sub> (km/h)** Pkw/Lkw
B207	10.596	0 dB(A)	abschnittsweise, 70/70, und 100/80

\* Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke (DTV)

3 Millionen Kfz/Jahr entsprechen einem DTV von rd. 8.200

\*\* zulässige Höchstgeschwindigkeit

Lärm von Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen entsprechend den Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG<sup>1</sup> (ULR) ist in Niendorf a. d. Stecknitz nicht relevant und wird nicht betrachtet.

<sup>1</sup> RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189,

## 1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Niendorf a. d. Stecknitz über das  
Amt Breitenfelde  
Der Amtsvorsteher  
Wasserkrüger Weg 16  
23879 Mölln  
Telefon: 04542 803 106  
Fax: 04542 803 111

E-Mail: [marco.johann@stadt-moelln.de](mailto:marco.johann@stadt-moelln.de)  
Internet: [www.amt-breitenfelde.de/gemeinden/breitenfelde/](http://www.amt-breitenfelde.de/gemeinden/breitenfelde/)  
Gemeindeschlüssel: 01053095

## 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>2</sup> (BImSchG) von den Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden für „...Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen...“.

## 1.4 Geltende Grenzwerte

Belastungen durch Lärm können sich im Wohnumfeld durch Störungen der Kommunikation, durch Störungen der Nachtruhe oder durch eine eingeschränkte Nutzbarkeit von Garten, Terrasse und Balkon ausdrücken. Hier setzt die Europäische Union mit der Umgebungslärmrichtlinie an. Die Richtlinie sieht vor, den Lärm von Hauptverkehrswegen, Großflughäfen sowie Ballungsräumen zu kartieren und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse zu informieren. Die Straßenlärmkarten sind vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume erstellt worden und in einem Kartenservice unter [www.umweltdaten.landsh.de/laermatlas](http://www.umweltdaten.landsh.de/laermatlas) für alle kartierten Hauptverkehrsstraßen der 2. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie in Schleswig-Holstein veröffentlicht.

---

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2G v.27.06.2012|1421



Der ULR sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, wann genau die Erforderlichkeit einer Maßnahmenplanung im Lärmaktionsplan vorliegt. Auch die nationale Gesetzgebung zur Umsetzung der ULR konnte nicht zu einer Konkretisierung beitragen. So war auch die ursprünglich von der Bundesregierung vorgesehene Festlegung eines Auslösekriteriums von 65 dB(A)  $L_{DEN}$ <sup>3</sup> und 55 dB(A)  $L_{Night}$ <sup>4</sup> für alle Lärmarten im Bundesratsverfahren nicht durchzusetzen.

Die Auslösewerte von 65 dB(A)  $L_{DEN}$  und 55 dB(A)  $L_{Night}$  decken sich mit den vom Sachverständigenrat für Umweltfragen, Umweltgutachten 2008 zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung für geeignet befundenen Umwelthandlungszielen<sup>5</sup>.

Mittel für Lärminderungsmaßnahmen an bestehenden Straßen des Bundes können bei Überschreitung der Lärmsanierungswerte entsprechend der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes<sup>6</sup> von 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. Zur Ermittlung der Überschreitung dieser Grenzwerte ist eine Berechnung nach der nationalen Rechenvorschrift RLS-90<sup>7</sup> erforderlich, die von der im Rahmen der Lärmkartierung anzuwendenden VBUS<sup>8</sup> abweicht.

Weitere nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

---

<sup>3</sup>  $L_{DEN}$  - nach der RICHTLINIE 2002/49/EG über die "Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm" zu verwendender Lärmindex (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex). Dabei werden die Abendstunden (18:00 – 22:00 Uhr) mit einem Zuschlag von 5 dB und die Nachtstunden (22:00 – 6:00 Uhr) mit einem Zuschlag von 10 dB gewichtet.

<sup>4</sup>  $L_{Night}$  - nach der RICHTLINIE 2002/49/EG über die "Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm" zu verwendender Lärmindex für den Nachtzeitraum (22:00 – 6:00 Uhr)

<sup>5</sup> Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU); Umwelt und Gesundheit, Risiken richtig einschätzen; Deutscher Bundestag Drucksache 14/2300 (2008)

<sup>6</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) VkBf 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665. In Verbindung mit dem Schreiben des BMVBS vom 25.06.2010

<sup>7</sup> Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90), Bundesministerium für Verkehr 1990

<sup>8</sup> Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS), Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2006

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

**Tabelle 2: Übersicht der Belastetenzahlen in Niendorf a. d. Stecknitz**

Berechnete Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen in Niendorf a. d. Stecknitz nach der veröffentlichten Lärmkartierung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Stand 02.04.2013				
L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen		L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	10		über 50 bis 55	10
über 60 bis 65	10		über 55 bis 60	10
über 65 bis 70	10		über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0		über 65 bis 70	0
über 75	0		über 70	0
Summe	30		Summe	20
Berechnete Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen in Niendorf a. d. Stecknitz belasteten Fläche, Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern, Stand 02.04.2013				
L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen*	Krankenhäuser
55 - 65 dB(A)	0,53	8	0	0
65 - 75 dB(A)	0,15	4	0	0
über 75 dB(A)	0,03	0	0	0
Summe	0,71	12	0	0

\* Anzahl der belasteten Einzelgebäude

Die Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraße in Niendorf a. d. Stecknitz finden sich in Anlage 2 und 3.

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sind zunächst die von Umgebungslärm am stärksten belasteten Bereiche zu betrachten, um die Anzahl der Bürger mit hohen und sehr hohen Umgebungslärmbelastungen bevorzugt zu senken. Für die Maßnahmenplanung sind jedoch keine Grenzwerte oder Auslöseschwellen vorgegeben.

Zur Bewertung der Belastungssituation wird auf den Leitfaden für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie<sup>9</sup> zurückgegriffen (s. Tab. 3), der für die Bewertung der Lärmsituation die Angaben in den vorhandenen Regelwerken zur Orientierung heranzieht. Ein gesetzlicher Anspruch auf Lärminderung entsteht dadurch jedoch nicht.

**Tabelle 3: Orientierungshilfe zur Bewertung von Belastungen (Leitfaden für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie<sup>9</sup>)**

Pegelbereich	Bewertung	Hintergrund zur Bewertung
> 70 dB(A) L <sub>DEN</sub> > 60 dB(A) L <sub>Night</sub>	sehr hohe Belastung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sanierungswerte gem. VLärmSchR 97<sup>6</sup> können überschritten sein</li> <li>- diese Lärmbeeinträchtigungen können so intensiv sein, dass im Einzelfall straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden</li> </ul>
65-70 dB(A) L <sub>DEN</sub> 55-60 dB(A) L <sub>Night</sub>	hohe Belastung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete können die Vorsorgewerte gem. 16. BImSchV<sup>10</sup> überschritten sein</li> <li>- Lärmbeeinträchtigungen würden bei Neu- und Umbaumaßnahmen in o.g. Gebieten Schutzauflagen auslösen</li> <li>- kurzfristiges Handlungsziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts (SRU)<sup>5</sup></li> </ul>
< 65 dB(A) L <sub>DEN</sub> < 55 dB(A) L <sub>Night</sub>	Belastung / Belästigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorsorgewerte nachts für reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete der 16. BImSchV<sup>10</sup> können überschritten sein</li> <li>- Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neu- und Umbau in o.g. Gebieten Lärmschutz aus</li> <li>- mittelfristiges Handlungsziel zur <u>Prävention</u> bei 62 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts (SRU)<sup>5</sup></li> <li>- langfristig anzustrebender Pegel als <u>Vorsorgeziel</u> bei 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts (SRU)<sup>5</sup></li> </ul>

Entsprechend der Kartierung sind ca. 30 Personen und somit rund 5 % der Einwohner der Gemeinde Niendorf a. d. Stecknitz durch Umgebungslärm von Hauptverkehrsstraßen (> 3 Mio. Kfz/a) mit über 55 dB(A) L<sub>DEN</sub> betroffen.

Von hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L<sub>DEN</sub> oder 55 dB(A) L<sub>Night</sub> sind 10 (ca. 2 %) Personen durch die Hauptverkehrsstraßen betroffen.

Sehr hohen Belastungen mit L<sub>DEN</sub> über 70 dB(A) und L<sub>Night</sub> über 60 dB(A) sind in Niendorf a. d. Stecknitz entsprechend der Ergebnisse der Lärmkartierung Schleswig-Holstein nachts keine Bewohner ausgesetzt.

<sup>9</sup> Leitfaden für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, 2007

<sup>10</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

Die Zahl der von Umgebungslärm durch Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr betroffenen Personen in Niendorf a. d. Stecknitz ist somit sowohl bezogen auf die Gesamteinwohnerzahl als auch auf die Höhe der Belastung als gering zu bewerten.

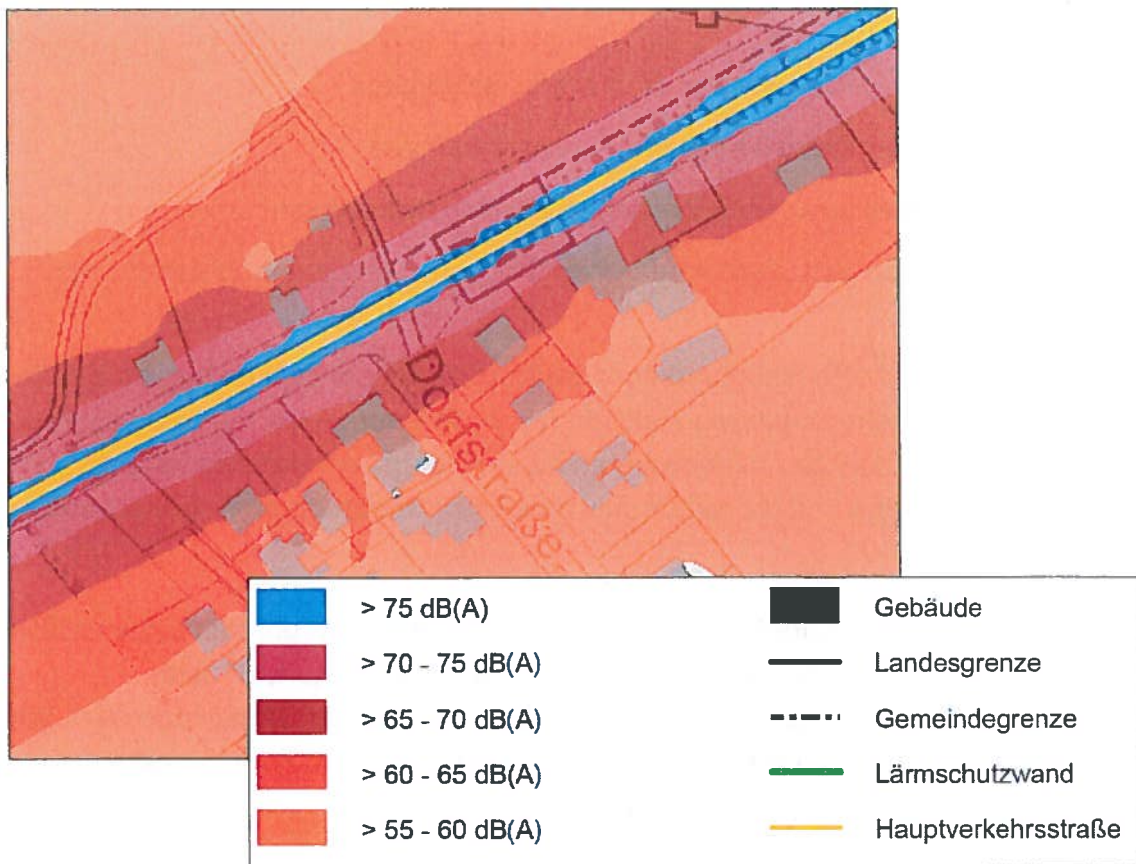
Die Lärmberechnungen berücksichtigen grundsätzlich eine Mitwindsituation. Dies bedeutet, dass von einem stetigen Wind weg von der Lärmquelle ausgegangen wird.

Die zugrundeliegende Lärmkartierung der 2. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie ist aus dem Jahr 2012 und berücksichtigt Verkehrszahlen aus dem Jahr 2010.

### 2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Die höchsten Lärmbelastungen mit einem  $L_{DEN}$  von z.T. über 70 dB(A) ergeben sich in der Ortsdurchfahrt an den straßenzugewandten Gebäudefassaden an der B207 (s. Abb. 1).

Abbildung 1: Belastete Gebäude an der B207 in Niendorf a. d. Stecknitz,  $L_{DEN}$



Grundsätzlich stellen die ermittelten Lärmpegel entsprechend den Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie für den Straßenverkehr A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel (Mittelungspegel) dar. Der Mittelungspegel wird bei zeitlich schwankenden Geräuschsituationen verwendet. Einzelereignisse wie z.B. einzelne laute Fahrzeuge können durchaus lautere Pegel erzeugen. Solche Einzelereignisse werden überproportional im Mittelungspegel berücksichtigt.

Die Lärmindizes  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  werden europaweit aus Gründen der Vergleichbarkeit im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie verwendet.

### 3 Maßnahmenplanung

#### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Niendorf a. d. Stecknitz wurden bislang keine lärm-mindernden Maßnahmen umgesetzt.

#### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

An Bundesstraßen bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten zur Reduzierung des Lärms:

- Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
- Einbau von lärm-mindernden Fahrbahnbelägen
- Bau / Erhöhung von Schallschutzwänden und -wällen
- Einbau von Schallschutzfenstern (Problem: Außenwohnbereich bleibt verlärm).

Für die betrachtete Hauptverkehrsstraße B207 ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV S-H) der zuständige Baulastträger. Maßnahmen zur Lärminderung an diesen Hauptverkehrsstraßen müssen in Zusammenarbeit mit dieser für die Umsetzung zuständigen Behörde erarbeitet werden.

Wie sich aus der Lärmkartierung ergibt, bestehen an Wohngebäuden entlang der B207 Lärmbelastungen von über 65 dB(A) und punktuell über 70 dB(A)  $L_{DEN}$ . Für diese Bereiche ist zu prüfen, ob die Grenzwerte der Lärm-sanierung gemäß VLärmSchR97<sup>6</sup> eingehalten werden. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass

- seit Juni 2010 reduzierte Grenzwerte für die Lärmsanierung an den Straßen des Bundes bestehen,
- die Lärmberechnung nach der nationalen Rechenvorschrift RLS-90 zu erfolgen hat, deren Ergebnisse sich nicht mit denen der Lärmkartierung decken,
- sich auf Grund der reduzierten Grenzwerte mehr Anspruchsberechtigte ergeben und sich in diesem Zusammenhang eventuell eher aktive Maßnahmen lohnen.

Vom Baulastträger wird gefordert, auf der B207 außerorts (in Abschnitten mit zulässiger Höchstgeschwindigkeiten >60km/h) durchgängig einen lärmgeminderten Asphalt (-2 dB(A)) einzubauen, so dass entlang der gesamten B207 eine Lärminderung erreicht wird.

Die für verkehrsrechtliche Maßnahmen zuständigen Behörden werden aufgefordert, im Bereich der Ortsdurchfahrt B 207 eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h vorzunehmen. Dadurch wird nicht nur der Lärm an den am stärksten belasteten Wohngebäuden in Niendorf a. d. Stecknitz reduziert werden, sondern auch die Verkehrssicherheit im Kreuzungsbereich an der B 207, der Dorfstraße und dem Borstorfer Weg nachhaltig erhöht.

### 3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Ziel des Lärmaktionsplans soll es auch sein, „*ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen*“ (§ 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG). Konkret bedeutet dies, dass eine Erhöhung der Lärmbelastung innerhalb der ruhigen Gebiete in Zukunft zu vermeiden ist.

Die Auswahl und Festlegung der „ruhigen Gebiete“, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, ist in das Ermessen der zuständigen Behörde, der Gemeinde Niendorf a. d. Stecknitz, gestellt. Vorgaben aus der Umgebungslärmrichtlinie oder dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hinsichtlich eines Lärmgrenzwertes oder der Größe des Gebietes bestehen nicht. Als ruhige Gebiete außerhalb der Ballungsräume kommen großflächige Gebiete in Frage, die keinem relevanten Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für Geräusche durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung dieser Gebiete<sup>11</sup>. Dabei sollte „*ein besonderer Schwerpunkt auf*

<sup>11</sup> vgl. LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung in der Fassung vom 18.06.2012

*Freizeit- und Erholungsgebiete gesetzt werden, die regelmäßig für die breite Öffentlichkeit zugänglich sind und die Erholung von den häufig hohen Lärmpegeln in der geschäftigen Umgebung der Städte bieten können“<sup>12</sup>.*

Dafür wird in Niendorf a. d. Stecknitz der Bereich südlich des Woltersdorfer Wegs/Mühlenwegs sowie die Waldbereiche Röden und Hankenborn festgelegt.

Beim Schutz der ausgewiesenen ruhigen Gebiete vor einer Zunahme des Lärms steht der Vorsorgegedanke im Vordergrund. Daher werden von den zuständigen Planungsträgern zukünftig alle Freiraum-, Verkehrs- und Stadtplanungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die ruhigen Gebiete überprüft und der Aspekt des Lärmschutzes berücksichtigt (§ 47d Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG).

### **3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen**

Der Managementansatz der EG-Umgebungslärmrichtlinie geht davon aus, dass das Thema ‚Lärm‘ die Kommunen langfristig beschäftigen wird. Neben der kurzfristig zu dokumentierenden Aktionsplanung sind daher auch Strategien der Lärminderung gefordert, die ihre Wirkung erst langfristig entfalten werden.

Die Gemeinde Niendorf a. d. Stecknitz ist vom Lärm der Hauptverkehrsstraße B207 betroffen, die nicht in der gemeindlichen Baulast liegt. Daher soll auch langfristig durch entsprechende Forderungen an den Baulastträger und die für verkehrsrechtliche Maßnahmen zuständigen Behörden eingewirkt werden, um alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an dieser Straße umzusetzen.

Im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie ist in Niendorf a. d. Stecknitz die B207 zu betrachten. Wie bereits ausgeführt, sind die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde dort gering, da die Hauptverkehrsstraße nicht in gemeindlicher Baulast liegt. Darüber hinaus bestehen natürlich weitere Möglichkeiten für die Gemeinde den Lärm zu reduzieren bzw. darauf hinzuwirken, dies betrifft insbesondere das nachgeordnete Straßennetz in der eigenen Baulast und die Bauleitplanung.

---

<sup>12</sup> Good Practice Guide for Strategic Noise Mapping and the Production of Associated Data on Noise Exposure (GPG), Version 2, 13.th January 2006, European Commission Working Group Assessment of Exposure to Noise (WG-AEN), 2006

Durch die konsequente Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Lärmreduzierung bei der **Verkehrs- und Straßenplanung** kann zukünftig die Lärmbelastung vermindert werden. Folgende Möglichkeiten stehen dazu zur Verfügung:

- Förderung des ÖPNV (bessere Anbindung an Mölln, hohe Taktdichten, gute Verknüpfung des ÖPNV untereinander und mit anderen Verkehrsträgern)
- Förderung des Fahrradverkehrs (Radfahrstreifen / Schutzstreifen, Fahrrad-Abstellanlagen, Bike + Ride, Wegweisung)
- Einbau von lärmarmen Asphalten auf Gemeindestraßen
- Sanierung schadhafter Fahrbahnoberflächen.

Bei der **Ausweisung von neuen Wohngebieten** sollen durch die Einhaltung der Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005<sup>13</sup> (s. Anlage 1) Lärmbelastungen vermieden werden. Die Einhaltung der dort aufgeführten Orientierungswerte für die einzelnen Nutzungen ist „...wünschenswert, um die...Erwartungen auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.“

### 3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen an der B207 kann eine Lärmreduzierung in den belasteten Bereichen gegenüber dem kartierten Zustand erreicht werden und somit auch die Anzahl der belasteten Anwohner gesenkt werden. Konkretere Angaben über die Reduzierung der Anzahl der Belasteten können nur durch zusätzliche lärmtechnische Berechnungen erarbeitet werden.

## 4 Formelle und finanzielle Informationen

### 4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Datum der Beschlussfassung des Gemeinderates.

### 4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

Die Lärmaktionsplanung besitzt Prozesscharakter. Daher kann ein Datum als Abschluss der Aktionsplanung nicht benannt werden.

### 4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist eine Auslegung des Lärmaktionsplans vorgesehen.

---

<sup>13</sup> DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1



#### **4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans**

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

#### **4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans**

Für die Aufstellung des Lärmaktionsplans werden 1.000 € veranschlagt.

#### **4.6 Weitere finanzielle Informationen**

Die Kosten für die Umsetzung von Maßnahmen an der B207 werden vom zuständigen Baulastträger getragen.

#### **4.7 Link zum Aktionsplan im Internet**

[www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)

Ort, Datum

Niendorf a. d. Stecknitz, den

---

Lärmaktionsplan der Gemeinde Niendorf a. d. Stecknitz zur 2. Stufe der ULR

Anlage 1

Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungsrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Anwendungsbereich	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes <sup>14</sup>		Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen <sup>15</sup>		Richtwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) <sup>16</sup>		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>17</sup>		Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung <sup>18</sup>	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung										
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ....	67	57	70	60	57	47	45	35		
reine Wohngebiete	67	57	70	60	59	49	50	35	50	35 bzw. 40
allgemeine Wohngebiete	67	57	70	60	59	49	55	40	55	40 bzw. 45
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	69	59	72	62	64	54	60	45	60	45 bzw. 50
Gewerbegebiete	72	62	75	65	69	59	65	50	65	50 bzw. 55
Industriegebiete							70	70		

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

<sup>14</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665, in Verbindung mit dem Schreiben des BMVBS vom 25.06.2010

<sup>15</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>16</sup> Verkehrs-lärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>17</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

<sup>18</sup> DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1

<sup>19</sup> Die Immissionsgrenzwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV werden auch bei der Lärmsanierung beim Schienenverkehr herangezogen.



## **Anlage 2**

Lärmkarte Hauptverkehrsstraßen  $L_{DEN}$  Niendorf a. d. Stecknitz  
Stand 22.06.2012

### Anlage 3

Lärmkarte Hauptverkehrsstraßen  $L_{Night}$  Niendorf a. d. Stecknitz

Stand 22.06.2012

# Niendorf Stecknitz

Gemeindeübersicht



## Straßenlärm - 24 Stunden-Pegel $L_{DEN}$ in dB(A) Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr\*

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände  
Berechnungsraster: 10 m x 10 m  
Berechnungsprogramm: IMMI 2011-1  
\*und einzelne hochbelastete zusätzliche Strecken

- |  |                 |  |                     |
|--|-----------------|--|---------------------|
|  | > 75 dB(A)      |  | Gebäude             |
|  | > 70 - 75 dB(A) |  | Landesgrenze        |
|  | > 65 - 70 dB(A) |  | Gemeindengrenze     |
|  | > 60 - 65 dB(A) |  | Lärmschutzwand      |
|  | > 55 - 60 dB(A) |  | Hauptverkehrsstraße |

## Lärmkartierung zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein

0 250 500 1.000 1.500 2.000  
Meter

Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N 8stellig

Erstellungsdatum: 22.06.2012

Auftraggeber:

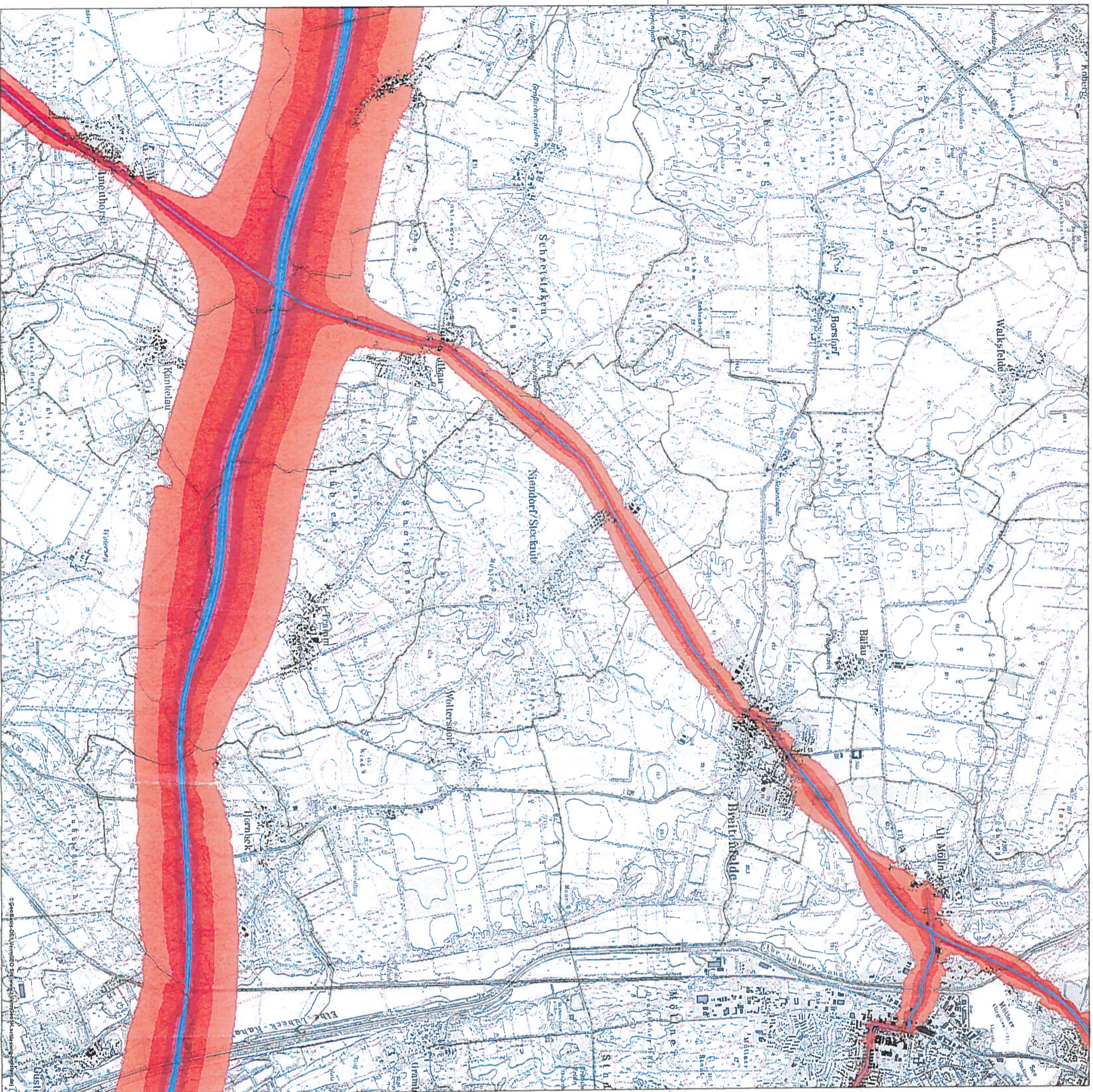
Landesamt für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
Schleswig-Holstein

Auftragnehmer:

LÄRMKONTOR GmbH  
Allionaeer Poststraße 13b  
22767 Hamburg

Unterauftragnehmer:

Wölfel Beratende Ingenieure  
GmbH + Co. KG  
Max-Planck-Strasse 15  
97204 Hochberg  
RMK  
Breite Straße 32  
29221 Celle



59°00'00"

59°00'00"

32°0'00"

